

REFERENTENFUEHRER  
ZUR EIDG. VOLKSABSTIMMUNG VOM 3. DEZEMBER 1978

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978

I n h a l t

1. Berufsbildung fördert unseren Wohlstand
2. Warum musste das Berufsbildungsgesetz von 1963 revidiert werden?
3. Welche wesentlichen Neuerungen enthält das Gesetz vom 19. April 1978?
4. Nähere Erläuterung einiger wesentlicher Neuerungen
  - a) Obligatorium der Lehrmeisterausbildung
  - b) Einführungskurse für Lehrlinge
  - c) Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung
5. Was sagen die Gegner?
6. Was ist auf diese Argumente der Gegner zu erwidern?
  - a) Das Problem der Anlehre
  - b) Mehr beruflicher Unterricht für alle?
  - c) Fehlen Bestimmungen für eine breitere berufliche und allgemeine Grundausbildung?
  - d) Ist die Kontrolle der Lehrbetriebe ungenügend, weil die Mitbestimmung der Gewerkschaften und der Lehrlinge abgelehnt wurde?
7. Weitere Beanstandungen seitens der Gegner des Gesetzes
  - a) Die gewerkschaftlichen Verbesserungsvorschläge seien allesamt kaltschnäuzig vom Tisch gewischt worden.
  - b) Nur ein kleiner Teil der aus der Schule entlassenen Mädchen mache eine Lehre. Sie neigten dazu, vor allem Lehren mit unterdurchschnittlich langer Lehrzeit anzutreten.
  - c) Alter Wein in neuen Schläuchen
  - d) Im Jahre 1976 habe der Bund für einen Studenten Fr. 22'040.- aufgewendet, für einen Lehrling aber nur Fr. 1'837.-.
8. Vom neuen Gesetz profitieren alle
9. Was würde geschehen, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt würde?

1. Die Berufsbildung fördert unseren Wohlstand

Die weltbekannte schweizerische Qualitätsarbeit beruht zu einem wesentlichen Teil auf einem guten beruflichen Wissen und Können aller Stufen. Das ist weitgehend dem beachtlichen Stand unserer Berufsbildung zuzuschreiben; sie darf sich mit Ländern in ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sehr gut messen. Eine gute Berufsbildung dient aber nicht nur unserer Wirtschaft, sondern auch dem Individuum. Sie hebt sein Sozialprestige und verschafft ihm berufliche und persönliche Befriedigung. Zahlreiche und verschiedenartige Möglichkeiten und Institutionen der Weiterbildung bieten dem Strebsamen Gelegenheit, beruflich aufzusteigen. Der Staat soll diese Bestrebungen durch zweckmässige, massvolle und realisierbare gesetzliche Vorschriften unterstützen.

2. Warum musste das Berufsbildungsgesetz von 1963 revidiert werden?

Das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung hat sich bewährt. Es trug wesentlich zur Entwicklung und zum Ausbau unserer Berufsbildung bei. Es verankerte nach Möglichkeit nur Grundsätze, was Raum für Neuerungen offenliess, die nun im Rahmen des neuen Gesetzes ausgewertet werden konnten. Die Berufsbildung darf aber nicht stillstehen. Sie wird fortwährend von technischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Entwicklungen und Wandlungen beeinflusst, was zur Folge hat, dass die gesetzlichen Grundlagen der Berufsbildung periodisch den Erfordernissen der Zeit angepasst werden müssen. In diesem Sinne unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung am 26. Januar 1977 mit einer einlässlichen Botschaft ein neues Berufsbildungsgesetz. Es ist durchaus verständlich, dass der Gesetzesentwurf in den Kommissionen und den Räten viel zu reden gab, ist doch der Kreis

der Interessenten an der Berufsbildung sehr gross und auch recht vielfältig; zu dem in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements gingen nicht weniger als 145 Stellungnahmen ein! Das Gesetz wurde am 19. April 1978 in der Schlussabstimmung von den Eidg. Räten mit überwältigendem Mehr gutgeheissen (Nationalrat 122 : 9, Ständerat 24 : 1). Die sozialdemokratische Fraktion beschloss für die Schlussabstimmung Stimmenthaltung, doch stimmten nicht wenige Nationalräte dieser Partei dem Gesetz zu.

Bereits am 22. Januar 1978, also noch vor Abschluss der Differenzenberatung in den Eidg. Räten, beschloss das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes mit 14 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gegen das Gesetz das Referendum zu ergreifen. Es wurde der Bundeskanzlei am 28. Juli eingereicht und enthält nach der Ueberprüfung durch diese 106'638 gültige Unterschriften.

3. Welche wesentlichen Neuerungen enthält das Gesetz vom 19. April 1978?

Verbesserung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge durch:

- Obligatorischerklärung der Kurse, in denen die Lehrlinge in die grundlegenden Fertigkeiten ihres Berufes eingeführt werden (Art. 16)
- Obligatorium der Lehrmeisterausbildung (Art. 11)
- Schaffung eines Modell-Lehrganges durch den Berufsverband zur Sicherstellung einer systematischen und methodisch richtigen Ausbildung im Lehrbetrieb (Art. 17 Abs. 1)
- Periodisches Festhalten des Standes der Ausbildung durch den Lehrmeister (Art. 17 Abs. 2)
- Recht zum Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern ohne Lohnabzug für Lehrlinge, die in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllen (Art. 29 Abs. 3, Art. 30 Abs. 2)

- Schaffung von Stützkursen zur Vertiefung des Pflichtunterrichts für leistungsschwächere Lehrlinge durch die Berufsschulen (Art. 27 Abs. 1)
- Vorlage eines berufsbezogenen ärztlichen Zeugnisses bei Einreichung des Lehrvertrages für Berufe, die vom Departement bestimmt werden (Art. 20 Abs. 2)
- Schaffung eines genügenden schulärztlichen Dienstes durch die Kantone (Art. 27 Abs. 4)
- Verbot der Akkordarbeit für Lehrlinge (Art. 22 Abs. 4)
- Gleichstellung der Lehrlinge mit den Mittelschülern und den Hochschulstudenten in bezug auf die Bundesbeiträge an kantonale Stipendienaufwendungen (Art. 74)
- Erleichterung der Zulassung von Personen ohne Berufslehre zur Lehrabschlussprüfung (Art. 41 Abs. 1)
- Verankerung der Berufsmittelschule und des der Ausbildung von Gewerbelehrern dienenden Schweiz. Instituts für Berufspädagogik im Gesetz (Art. 21, Art. 36)
- Ausführlichere Umschreibung der Weiterbildung in bezug auf Veranstaltungen und Träger (Art. 50)
- Erlass von Mindestnormen für die Hebung der Anlehre (Art. 49)
- Nähere Umschreibung und vermehrte Förderung der Berufsbildungsforschung (Art. 62)
- Berechtigung zur Führung des Titels "Ingenieur HTL" durch die Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen) (Art. 59 Abs. 3)
- Verankerung der Technikerschule und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule im Gesetz (Art. 58, Art. 60)

#### 4. Nähere Erläuterung einiger wesentlicher Neuerungen

Wir können die Lehrzeit in den einzelnen Berufen nicht generell verlängern, ebensowenig die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrlinge. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als die verhältnismässig knappe Zeit, die sowohl dem Lehrmeister als auch der Berufsschule zur Verfügung steht, noch besser als bisher auszunützen. Diesem Zweck dienen vor allem folgende Massnahmen:

##### a) Obligatorium der Lehrmeisterausbildung

Es ist für einen Lehrmeister in der Regel nicht leicht, einen Jugendlichen in seiner wohl problemreichsten Phase seines Lebens während drei oder vier Jahren auszubilden, zu erziehen und zu führen. Dass der Lehrmeister der einzige "Lehrer" ist, der für seine anspruchsvolle Aufgabe keine entsprechende Schulung erhält, ist allerdings paradox. Selbstverständlich ist das fachliche Können des Lehrmeisters für die Ausbildung des Lehrlings wichtig, aber es genügt allein nicht. Die bisherigen von Berufsverbänden und Kantonen durchgeführten freiwilligen Kurse waren wohl nützlich, aber zu kurz und erfassten nur einen kleinen Teil der Lehrmeister. Ein Vorgehen auf breiterer Basis ist deshalb unumgänglich. Das Obligatorium stiess sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch im Parlament auf keine grundsätzliche Opposition. In der Diskussion ging es bloss um kleine Modalitäten der Durchführung und vor allem um die Gestaltung der Uebergangsbestimmung. Die Kantone haben in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Ausbildungskurse für Lehrmeister durchzuführen. Sie können damit auch die kantonalen Berufsverbände betrauen. Das Mindestprogramm der Kurse bestimmt das BIGA. Wer eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann, wird vom Kursbesuch befreit. Der Kurs soll ungefähr 45 Stunden dauern und das Schwergewicht auf folgende Themen legen: "Lehren und

Lernen im Betrieb" (10 - 12 Stunden), "Der Jugendliche im Lehrlingsalter" und "Führen und Erziehen des Lehrlings" (je 8 - 10 Stunden). Ein Programmentwurf in diesem Sinne ist bereits mehrfach erprobt worden, vor allem im Kanton Baselland. Er ist von den Kursteilnehmern sehr positiv aufgenommen worden; sie waren einhellig der Auffassung, dass der Kurs ihre Aufgabe als Lehrmeister wesentlich erleichterte. Viel zu reden gab die Uebergangsbestimmung, gegen die sich vor allem die Linke wandte. Nach Art. 76 des Gesetzes braucht einen Lehrmeisterkurs nicht zu besuchen, wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat und hiefür weiterhin Gewähr bietet. Die Linke glaubt, dass damit der Grundsatz des Obligatoriums zu sehr durchlöchert werde. Sie übersieht aber einen sehr wesentlichen Faktor, nämlich die jährliche Zahl der Betriebe, die erstmals ausbilden. Im Kanton Zürich waren es im Jahre 1976 502 Betriebe, im Kanton Bern im Jahre 1977 deren 524. Nun kann ein Lehrmeisterkurs sein Ziel sicher nicht erreichen, wenn man vor 100 oder 200 Leuten Vorträge hält. Angestrebt werden Gruppen von ungefähr 20 Teilnehmern, mit denen man etwas erarbeiten kann und auch Gelegenheit besteht, sich auszusprechen. Will man nach diesem Grundsatz vorgehen, hätte allein der Kanton Zürich im Jahr 1976 25 Kurse organisieren müssen, wobei die Teilnehmer wohl zu Recht erwartet hätten, dass sie von qualifizierten Dozenten unterrichtet werden. Bei diesem Problem der Zahl ist die erwähnte Uebergangsbestimmung durchaus am Platz. Die Kantone und Berufsverbände werden mit dem Vollzug des Obligatoriums gegenüber den "Neulehrbetrieben" noch genug zu tun haben.

b) Einführungskurse für Lehrlinge

Die Einführungskurse für Lehrlinge wurden auf Initiative des Schweiz. Gewerbeverbandes durch das Berufsbildungsgesetz von 1963 geschaffen. Heute bestehen solche Kurse in

59 Berufen. Gegenwärtig steht es einem Berufsverband frei, ob er Einführungskurse durchführen will. Es kann auch kein Lehrmeister angehalten werden, seinen Lehrling in einen solchen Kurs zu schicken. Die Einführungskurse haben sich offensichtlich bewährt. Sie führen den Lehrling in die grundlegenden Fertigkeiten seines Berufes ein, die er anschliessend im Betrieb anhand von dort anfallenden Arbeiten übt und vertieft. Die Kurse tragen wesentlich dazu bei, die Ausbildung wirksamer zu gestalten und das Interesse und die Freude des Lehrlings am Beruf zu wecken. Der Schritt zum Obligatorium war deshalb fällig; dieses ist auf keine Opposition gestossen. Es soll allerdings nicht stur gehandhabt werden. Das Gesetz bestimmt, dass das BIGA Berufe, deren besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert, auf Gesuch hin hiervon befreien kann. Hier stehen die kaufmännischen Berufe im Vordergrund. Andererseits sind Lehrlinge von Betrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einer betriebsinternen Lehrwerkstätte oder in gleichwertiger Form vermitteln, vom Besuch der Einführungskurse befreit. Wie die Kurse durchzuführen sind, bestimmen weiterhin die Berufsverbände; sie legen Zahl, Programm und Dauer der Kurse fest.

c) Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung

Die Anforderungen in den einzelnen Berufen sind im Laufe der Jahre allgemein gestiegen. Hierzu haben vor allem die ständigen technischen Fortschritte, neue Werkstoffe und Verarbeitungsmethoden sowie die zunehmende Spezialisierung beigetragen. Von diesen Wandlungen ist selbstverständlich auch die Berufslehre nicht unberührt geblieben. Sie kann ihr Ziel nur erreichen, wenn die verhältnismässig knappe Zeit für die Ausbildung gut ausgenutzt wird, d.h. systematisch und methodisch richtig erfolgt. Diesem Ziel soll der Modell-Lehrgang dienen, den der zuständige Berufsverband auf Grund des Ausbildungsreglements inskünftig auszuarbeiten hat.

5. Was sagen die Gegner?

Dem Gewerkschaftsbund haben insbesondere vier Gründe Anlass zum Ergreifen des Referendums gegeben:

- a) Die gesetzliche Verankerung der Anlehre;
- b) Der Verzicht auf eine zeitliche Erweiterung des Berufsschulunterrichts, insbesondere der allgemeinbildenden Fächer;
- c) Das Fehlen von Bestimmungen für eine breitere berufliche und allgemeine Grundbildung, die Voraussetzung für die dringend notwendige Mobilität der künftigen Berufsleute wäre;
- d) Das Fehlen von Massnahmen für eine verbesserte Kontrolle der Lehrbetriebe, so dass in der beruflichen Ausbildung von Betrieb zu Betrieb grosse Qualitätsunterschiede bestehen bleiben.

6. Was ist auf diese Argumente der Gegner zu erwidern?

a) Das Problem der Anlehre

Vorweg ist klarzustellen, dass es die Gattung der Angelernten weiterhin geben wird - mit oder ohne gesetzliche Regelung der Anlehre. Es ist leider so, dass nach wie vor ein gewisser Prozentsatz der Jugendlichen (die Schätzungen variieren zwischen 5 und 8 %) wegen mangelnder intellektueller Fähigkeiten nicht in der Lage ist, eine Berufslehre zu bestehen. Sie vermögen vor allem dem beruflichen Unterricht nicht zu folgen, auch wenn ihnen sogenannte Stützkurse erteilt werden. Sollen wir nun für diese vom Schicksal Benachteiligten nichts tun? Art. 49 bzw. zweckt, den Angelernten zu helfen, ihre berufliche und soziale Stellung zu verbessern und nicht, wie dies der Gewerkschaftsbund völlig zu Unrecht behauptet, "in Zukunft Tausende von Schulabgängern

um ihre Berufschancen zu prellen und eine neue Kategorie von Lohndrückern gegenüber allen Arbeitnehmern heranzuzüchten".

Wie kam es zur Lösung im Sinne von Art. 49? Weil einige Kantone in den letzten Jahren begonnen hatten, die Anlehre zu regeln, erachtete es das EVD in einem in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf als zweckmässig, dass die Kantone die Anlehre regeln sollten. Dieser Vorschlag wurde aber allgemein abgelehnt. Vor allem die Kantone, Verbände der Arbeitnehmer (Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände, Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer, Schweiz. Verband Evangelischer Arbeitnehmer) und einzelne politische Parteien verlangten, dass der Bund die Anlehre regle. Der Christlichnationaler Gewerkschaftsbund forderte, dass sie im Gesetz ausführlich umschrieben und ein Ausbildungsreglement geschaffen werde, das alle Einzelheiten enthalte; besonders nötig sei ein Anlehrvertrag, der dem Jugendlichen Rechtsschutz biete. Dagegen lehnten die Spitzenverbände der Arbeitgeber eine Regelung der Anlehre im Gesetz ab, da es in ihrem Wesen liege, dass Dauer und Ausbildungsinhalt nicht reglementiert werden können, weil sie von Firma zu Firma, oft sogar von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz unterschiedlich seien. Die Anlehre dürfe auch nicht zu einer Verwässerung der Berufslehre führen. Die Vertreter der Arbeitgeber in den Eidg. Räten opponierten schliesslich dem Art. 49 nicht, doch ginge es völlig fehl, wenn man behaupten wollte, die getroffene Lösung trage den "Stempel der Arbeitgeber". Im übrigen präsentierte der Schweiz. Gewerkschaftsbund eine eigene Regelung für die Anlehre, welche auch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz übernahm. Nach diesem Vorschlag müssten alle Jugendlichen, die nicht eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule besuchen, eine obligatorische Fortbildung während zweier Jahre bestehen. Sie würde zwei halbe Tage pro Woche dauern und

allgemeinbildende sowie berufsfeldbezogene Fächer für Jugendliche beiderlei Geschlechts und Hauswirtschafts- und Werkunterricht umfassen. Diese Regelung ist zu schematisch und unrealistisch. Ein sog. Mitfahrer in einem Transportunternehmen oder ein Platzanweiser in einem Kino müssten demnach noch während zwei Jahren wöchentlich einen beruflichen Unterricht besuchen, obgleich sie für ihre berufliche Arbeit das nötige Können in sehr kurzer Zeit zu erwerben in der Lage sind. Hätte man dem Vorschlag des Gewerkschaftsbundes entsprochen, wäre von Bundes wegen die in einigen Kantonen bestehende obligatorische Fortbildungsschule, die aus verschiedenen Gründen ein kümmerliches Dasein führt, für alle Kantone obligatorisch erklärt worden, was zweifellos einen Rückschritt bedeuten würde.

Was bezweckt die Regelung nach Art. 49? Zwei Dinge. Erstens einen verstärkten Schutz der Anlehrlinge, sofern die Anlehre mindestens ein Jahr beträgt. Zweitens eine sehr weitgehende Förderung aller Massnahmen, die dazu beitragen, die berufliche und soziale Stellung des Angelernten zu verbessern.

Warum muss ein schriftlicher Anlehrvertrag nur geschlossen werden, wenn die Anlehre mindestens ein Jahr beträgt? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Anlehre eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit aufweist. Die Tätigkeiten wechseln, was ihren Inhalt betrifft, nicht nur von "Beruf" zu "Beruf", sondern öfters auch von Betrieb zu Betrieb. Dementsprechend ist zu ihrer Ausübung eine Instruktion von wenigen Tagen bis zu einem Jahr oder sogar mehr erforderlich. Es musste deshalb irgendwo eine Grenze gezogen werden. Massgebend hiefür waren die Minimalerfordernisse, die an den beruflichen Unterricht gestellt werden müssen. Vor allem die Berufsberater und die Lehrer von Sonderklassen erachten einen mindestens einjährigen beruflichen Unterricht als erwünscht, weil nur damit eine minimale Ba-

sis für die Bewältigung der Lebensschwierigkeiten geschaffen werden kann. Wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass der Anlehrling pro Woche während eines Tages den beruflichen Unterricht besucht, so ergäbe das bei 40 Schulwochen immerhin 320 Stunden.

Es bleibt den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Kantonen überlassen, die Anlehrgänge im Einzelfall zu regeln. Man hat diesbezüglich in der Sanitär- und besonders in der Baubranche, wo eine 1½jährige Anlehre für sog. Baufacharbeiter konzipiert worden ist, bereits gute Erfahrungen gemacht.

Bei einer Anlehre von mindestens einem Jahr haben die Parteien einen schriftlichen Anlehrvertrag abzuschliessen. Für die Anlehre gelten verschiedene zwingende Bestimmungen des Obligationenrechts und des Berufsbildungsgesetzes, was die Rechtsstellung des Anlehrlings wesentlich verbessert. Er hat den beruflichen Unterricht zu besuchen, der berufliche und allgemeinbildende Fächer umfasst. Die Kantone haben für die Anlehrlinge besondere Klassen zu führen. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Der Anlehrling erhält nach Beendigung der Anlehre einen amtlichen Ausweis mit Angaben über die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung, das Berufsfeld und die Bestätigung des Besuches des beruflichen Unterrichts. Der Ausweis wird vom Arbeitgeber und vom kantonalen Amt für Berufsbildung unterzeichnet.

Die andere Komponente von Art. 49 besteht in einer sehr weitgehenden Förderung von Massnahmen, welche den Angelernten dienlich sind. Einmal wird der Kreis der Träger von solchen Massnahmen sehr weit gezogen (Kantone, berufliche Schulen, Berufsverbände oder andere Organisationen). Zum andern wird der Bund durch Beiträge und andere Massnahmen Kurse fördern, die der Einführung von Angelernten in eine berufliche Tätigkeit, ihrer Vorbereitung auf eine Berufs-

lehre (z.B. durch den Besuch einer Werkklasse oder einer Vorlehre), der Verbesserung ihrer beruflichen Mobilität oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen. Der Bund geht also sehr weit in der Förderung der Angelernten und wird hierfür auch beträchtliche finanzielle Mittel einsetzen, sollen doch für die Förderungsmassnahmen im Sinne von Art. 49 Abs. 5 die gleichen Subventionssätze gelten wie für den Pflichtunterricht an den Berufsschulen (bis zu 50 % an die Gehälter der Lehrer und an die Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel). Unverständlicherweise schweigt sich der Gewerkschaftsbund über diese zweite Komponente der Anlehre völlig aus, obgleich vor allem die künftige Subventionierung der Werkklassen und Vorlehren dazu beitragen wird, dass immer mehr intellektuell schwächere Jugendliche durch den Besuch solcher Institutionen doch noch eine Berufslehre antreten können oder wenigstens eine Arbeitsstelle finden. In den Jahren 1977 und 1978 konnten von den je 24 Absolventen der Werkklasse der Stadt Bern immerhin 12 in eine Berufslehre vermittelt werden, während für die 12 andern eine Arbeitsstelle beschafft werden konnte.

b) Mehr beruflicher Unterricht für alle?

Nach Meinung des Gewerkschaftsbundes sollen den Lehrlingen aller Berufe für den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtfächer pro Woche vier halbe Tage zur Verfügung stehen. Diesem Antrag erwuchs von bürgerlicher Seite heftige Opposition, weil diese es als zweckmässiger erachtete, die Stundenzahl nach den sachlichen Anforderungen jedes Berufes festzulegen. Nach eingehender Diskussion in den Kommissionen und Räten wurde schliesslich dem Antrag des Bundesrates (Art. 28) zugestimmt, wonach die Pflichtfächer sowie allfällige Wahlpflichtfächer und deren Stundenzahlen in Lehrplänen bestimmt werden, welche das BIGA aufstellt. Sie sind den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

Damit wurde die bewährte Lösung des Gesetzes von 1963 übernommen. Sie hat nicht gehindert, dass gegenwärtig bereits ein Drittel der Lehrlinge und Lehrtöchter einen wöchentlichen Unterricht von mehr als einem Tag erhält. Die Entwicklung in dieser Richtung schreitet fort, wobei Berufe im Vordergrund stehen, in denen viel technisches Wissen vermittelt werden muss.

Wie steht es überhaupt mit den Stundenzahlen? In der vierjährigen Mechanikerlehre werden insgesamt 1320 Stunden vermittelt. Sie verteilen sich wie folgt: Berufskunde und Fachzeichnen 840, Geschäftskunde 160, Deutsch 160, Staats- und Wirtschaftskunde 120, allgemeines Rechnen 40. Die allgemeinbildenden Fächer machen also ein gutes Drittel aus. Im übrigen haben auch die sog. beruflichen Fächer Bildungswert, indem sie das Einsatz- und Durchhaltevermögen fördern und zur Genauigkeit erziehen. Die starre Trennung in berufliche und allgemeinbildende Fächer wird deshalb zu Recht immer mehr aufgegeben. Sind die 1320 Stunden für eine vierjährige Lehre zu wenig? Darüber kann man sich streiten, aber eines darf man nicht vergessen: Die Berufslehre hat nach wie vor einen sehr realen Hintergrund. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen es dem Absolventen einer Berufslehre nämlich ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Was sagen die Lehrlinge selber? Wünschen sie unisono mehr Unterricht? Eine im Dezember 1977 an einer zweisprachigen Berufsschule vorgenommene Erhebung, welche 269 Lehrlinge und Lehrtöchter aus verschiedenen Berufen umfasste, ergab, dass nur 20 % die Stundenzahlen für den allgemeinbildenden Unterricht heraufzusetzen wünschen, 30 % möchten sie herabsetzen, während sich 50 % für die Beibehaltung der jetzigen Regelung aussprechen. Hingegen votierten 55 % für eine Erhöhung der Stundenzahlen in den beruflichen Fächern, während 41 % die gegenwärtige Regelung beibehalten möchten. Es scheint demnach, dass die Meinung des Gewerkschaftsbun-

des doch etwas von den Realitäten abweicht. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes Lehrlinge, die in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllen, ohne Lohnabzug Freifächer besuchen können. Diese Vergünstigung wird wahrscheinlich dem freiwilligen Unterricht einen gewissen Auftrieb geben.

c) Fehlen Bestimmungen für eine breitere berufliche und allgemeine Grundausbildung?

Es ist klar, dass die ständig fortschreitende Spezialisierung der Betriebe auch Auswirkungen auf die Berufsbildung hat. Trotzdem wird konsequent angestrebt, Berufslehren mit einer möglichst breiten Grundausbildung zu schaffen. Andererseits benötigen aber auch zahlenmässig schwache Berufe einen qualifizierten Nachwuchs. Art. 13 des Gesetzes bestimmt, dass Ausbildungsreglemente nur für Berufe erlassen werden dürfen, die hinsichtlich der zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse eine gewisse Mannigfaltigkeit aufweisen, nicht durch blosse Anlernung erlernt werden können, den Uebertritt in einen andern Beruf zulassen und in der Regel die Grundlage für einen beruflichen Aufstieg bilden. Zudem schreibt das Gesetz vor, dass die Reglemente der Entwicklung in den Berufen anzupassen sind und die Ausbildung in verwandten Berufen zu koordinieren ist. Eine Verbreiterung der Grundausbildung bewirkt auch die in Art. 16 vorgesehene periodische Zusammenfassung der Lehrlinge in den Einführungskursen, indem die Betriebe gehalten sind, ihre allenfalls zu schmalen Ausbildungsgrundlagen an die breitere Ausbildungsbasis der Einführungskurse anzupassen. Im übrigen befolgt das Gesetz in massvoller Weise die Individualisierung der Grundausbildung. Damit sollen keineswegs gewisse Jugendliche diskriminiert werden, sondern man will versuchen, nach Möglichkeit jedem eine Ausbildung zu vermitteln, die seinen geistigen Anlagen entspricht. Wer eine Berufslehre nur mit Mühe abschliessen kann, weil sie ihn

offensichtlich überfordert, wird bei der Ausübung seines Berufes kaum glücklich sein, da er ständig das Gefühl hat, er sei den an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen. Bei dieser Sachlage haben die Stufenlehre und die Anlehre ihre volle Berechtigung. Wem nach der Lehre der ersten Stufe oder nach der Anlehre noch "der Knopf aufgeht", der hat durchaus die Möglichkeit, mittels einer Zusatzlehre oder auf Grund einer genügenden Praxis noch die Lehrabschlussprüfung abzulegen. Im Jahre 1977 haben nicht weniger als 975 Personen ohne Berufslehre nachträglich die Lehrabschlussprüfung bestanden. Das neue Gesetz bringt hiefür eine Erleichterung in dem Sinne, dass nur noch eine berufliche Praxis verlangt wird, die anderthalbmal so lang ist als die Lehrzeit im betreffenden Beruf (bisher: doppelt so lang). Zudem verfügt wohl kaum ein Land über so viele Möglichkeiten der Weiterbildung und der Umschulung wie die Schweiz. Wer sich nach der Lehre weiterbilden oder seinen Beruf wechseln will, wird in den meisten Fällen eine Gelegenheit hiezu finden.

- d) Ist die Kontrolle der Lehrbetriebe ungenügend, weil die Mitbestimmung der Gewerkschaften und der Lehrlinge abgelehnt wurde?

Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet die Kantone, für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse zu sorgen. Es schreibt auch vor, wie die Aufsicht zu gestalten sei (Betriebsbesuch, Zwischenprüfung). Wer sie ausüben soll, bleibt indessen den Kantonen überlassen. Das Optimum der Aufsicht ist wohl noch nicht erreicht, doch darf festgestellt werden, dass in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt wurden (vermehrte Anstellung von hauptamtlichen Berufsinspektoren, wirkungsvollere Organisation der Aufsicht). Hingegen wurde der Antrag des Gewerkschaftsbundes, wonach die Lehrlinge an der Aufsicht über die Berufslehre zu beteiligen sind, zu Recht abgelehnt. Dem Lehrling

fehlen nun einmal die nötige menschliche Reife und die berufliche Erfahrung, um eine solche Aufgabe zu übernehmen. Von einer neutralen, sachgerechten Kontrolle, wie sie die kantonalen Aufsichtsbehörden gewährleisten, könnte keine Rede mehr sein.

7. Weitere Beanstandungen seitens der Gegner des Gesetzes

a) Die gewerkschaftlichen Verbesserungsvorschläge seien allesamt kaltschnäuzig vom Tisch gewischt worden

Diese Behauptung entspricht keineswegs den Tatsachen. Nicht weniger als 7 Bestimmungen wurden anlässlich der parlamentarischen Beratungen auf Vorschlag von Mitgliedern der SP oder des Gewerkschaftsbundes noch in das Gesetz aufgenommen, nämlich Art.

12 Abs. 4 (Anpassung der Ausbildungsreglemente an die Entwicklung in den Berufen; Koordination der Ausbildung in verwandten Berufen)

20 Abs. 2 (Beilage eines berufsbezogenen ärztlichen Zeugnisses zum Lehrvertrag für vom EVD bestimmte Berufe)

22 Abs. 6 (Pflicht des Lehrmeisters, dem Lehrling spätestens drei Monate vor Abschluss der Lehre bekanntzugeben, ob er nachher im Betrieb beschäftigt werden kann)

25 Abs. 3 (Die kantonale Behörde hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass der Lehrling die begonnene Lehre ordnungsgemäss beenden kann, wenn ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen wird oder nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden kann)

30 Abs. 2 (Berechtigung des Lehrlings, ohne Lohnabzug Freifächer zu besuchen, sofern er in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllt)

33 Abs. 4 (Verbot der Beschäftigung des Lehrlings am gleichen Tag bei ganztägigem Pflichtunterricht)

33 Abs. 7 (Einräumung eines angemessenen Mitspracherechts des Lehrlings in Schulfragen)

b) Nur ein kleiner Teil der aus der Schule entlassenen Mädchen mache eine Lehre. Sie neigten dazu, vor allem Lehren mit unterdurchschnittlich langer Lehrzeit anzutreten.

Das behauptet Frau Ständerat Lieberherr. Hat sie recht? Wenn man den prozentualen Anteil der neuen Lehrverträge mit der Zahl der Schulentlassenen vergleicht, wäre diese Behauptung nicht so abwegig. Im Jahre 1977 haben nämlich nur 40,6 % der schulentlassenen Mädchen eine Lehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes angetreten, während es bei den Knaben 72,9 % waren. Woher dieser grosse Unterschied? Er ist vor allem dem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuzuschreiben. Nach Art. 34<sup>ter</sup> der Bundesverfassung ist der Bund nicht kompetent, die Berufsbildung allgemein zu regeln, sondern nur in den Gebieten der Industrie, des Gewerbes, des Handels, der Landwirtschaft und des Hausdienstes. In Berufen, in denen vor allem die Frauen vertreten sind - Erziehung, Krankenpflege, andere medizinische Hilfsberufe, soziale Berufe -, ist der Bund nicht befugt, die Berufsbildung zu regeln. Daran vermag auch das Berufsbildungsgesetz nichts zu ändern, weil es in bezug auf den Geltungsbereich an die Verfassung gebunden ist. In Tat und Wahrheit erhalten aber sehr viele Mädchen eine Berufsbildung. Eine im Kanton St. Gallen kürzlich durchgeführte Erhebung ergab, dass 91 % der aus der Volksschule entlassenen Mädchen eine systematische berufliche Ausbildung erhalten. Im Sektor der dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Berufe

hat sich der Prozentsatz der schulentlassenen Mädchen, die eine Lehre antraten, in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (1937: 18,3 %, 1977: 40,6 %).

Es trifft auch nicht zu, dass die Mädchen vor allem kürzere Lehren antreten. Von den 19'571 im Jahre 1977 neu abgeschlossenen Lehrverträgen für Mädchen entfielen 59,5 % auf Berufe, deren Lehrzeit drei oder mehr Jahre beträgt. Im übrigen absolvieren die Mädchen zusehends vermehrt Lehren in Berufen, die früher als ausgesprochene "Männerberufe" galten (Gesamtbestand der Lehrverhältnisse für Schriftsetzerinnen 1960: 0, 1977: 261; Herrencoiffeuse 1960: 68, 1977: 467; Konditor-Confiseurin 1960: 13, 1977: 342; Bäcker-Konditorin 1960: 5, 1977: 248; Hochbauzeichnerin 1960: 129, 1977: 492; Maschinenzeichnerin 1960: 24, 1977: 183; Optikerinnen 1960: 10, 1977: 66).

c) Alter Wein in neuen Schläuchen

sei das neue Berufsbildungsgesetz nach Ansicht des Gewerkschaftsbundes. Dass dem nicht so ist, bezeugen die eingangs aufgeführten wesentlichen Neuerungen. Auf der andern Seite ist es richtig, dass im Gesetz Institutionen verankert wurden, die bereits existierten, wie z.B. die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule. Das Gesetz von 1963 ist eben ein weitgefasstes Rahmengesetz, das viel Raum für Neuerungen offen liess. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren reichlich Gebrauch gemacht. Es konnten wertvolle Erfahrungen über die Einführungskurse, die Stufenlehre, den Blockunterricht, die Berufsmittelschule und über neue Schultypen gesammelt werden. So konnte nun im Zeitpunkt der Revision des Gesetzes Bilanz gezogen und das, was sich im Versuchsstadium bewährt hat, im neuen Gesetz verankert werden. Dieses Vorgehen hat den enormen Vorteil, dass nicht schon nach kurzer Zeit das komplizierte Verfahren der Gesetzesrevision in Gang gesetzt werden muss,

weil etwas gesetzlich geregelt wurde, das sich in der Folge ganz anders entwickelte, als angenommen wurde. Wir haben also gleichsam die Entwicklung vorausgenommen und konnten nun im Rahmen des neuen Gesetzes auf sie abstellen. Wenn es z.B. nicht möglich gewesen wäre, Erfahrungen über die Einführungskurse zu sammeln, wäre deren plötzliche Obligatorischerklärung ein riskantes Unternehmen gewesen.

- d) Im Jahre 1976 habe der Bund für einen Studenten Fr. 22'040 aufgewendet, für einen Lehrling aber nur Fr. 1'837

Arithmetisch mag diese Rechnung stimmen, aber sie ist dennoch falsch. Man muss Gleiches mit Gleichem vergleichen. Die Ausbildung an der Hochschule wird ganz vom Staat bezahlt. Zu seinen Lasten gehen sowohl der Lohn einer Laborantin in einem Universitätsinstitut oder eines Handwerkers als auch das sechsstellige Gehalt eines Professors. Ganz anders ist die Situation beim Lehrling. Von den 45 wöchentlichen Arbeitsstunden verbringt er bei einem Schultag pro Woche deren 37 im Betrieb. Zulasten des Staates gehen bloss die Kosten für den beruflichen Unterricht - an die der Lehrmeister in verschiedenen Kantonen mit einem Schulgeld übrigens noch einiges beiträgt - sowie für administrative Aufwendungen (Vollzug des Gesetzes durch die Kantone). Abgesehen von Beiträgen an die Einführungskurse zahlt die öffentliche Hand für die Ausbildung im Betrieb nichts. Die in einzelnen Berufen recht hohen Kosten übernimmt vollständig der Lehrmeister. Auf Grund von eingehenden Berechnungen kommt z.B. den Metallwerken Dornach ein Lehrling pro Jahr auf Fr. 13'500 zu stehen. Unser System der Betriebslehre ist für den Staat auch eine finanziell vorteilhafte Lösung. Was würde es kosten, wenn die Öffentlichkeit die Berufsbildung ganz "berappen" müsste? Sicher einige hundert Millionen! Der Betrieb einer 307 Lehrlinge zählenden Lehrwerkstätte, deren Träger eine Stadt ist, kam im Jahr 1976 auf ca. 4 Mio Franken zu stehen.

8. Vom neuen Gesetz profitieren alle

Das Gesetz bringt eine Reihe von Verbesserungen, die in erster Linie dem Lehrling direkt zugute kommen. Der Nutzen für die Betriebe darf aber nicht gering eingeschätzt werden. Letztlich sind es der einzelne Betrieb und die Wirtschaft als Ganzes, die von der Qualität des beruflichen Nachwuchses profitieren. Man sollte deshalb die Güte des Gesetzes nicht an den neuen Belastungen für die Lehrbetriebe messen, die massvoll sind und deren Ziel einzig darin liegt, die Berufsbildung zu verbessern.

Wie bereits erwähnt, ist der Kreis der Interessenten an der Berufsbildung sehr gross, aber auch recht vielfältig. Es ist unmöglich, über ein so komplexes Gebiet wie die Berufsbildung so zu legislieren, dass jeder Betroffene in allen Teilen zufriedengestellt wird. Das neue Gesetz stellt zwangsläufig einen Kompromiss dar, wird aber unsere Berufsbildung wieder ein gutes Stück voranbringen. Es verzichtet nicht auf Bewährtes, bringt aber auch abgewogene Neuerungen, die unsere Wirtschaft zu verkraften vermag. Es behindert die Entwicklung jedoch nicht und lässt eine gewisse Vielfalt im Vollzug, die unseren föderalistischen Ueberzeugungen entspricht, offen. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen Betrieben, Berufsverbänden und Staat bleibt bestehen.

Wenn das Gesetz auch auf spektakuläre Neuerungen verzichtet, so wird der Vollzug einzelner Massnahmen einige Schwierigkeiten mit sich bringen. Das gilt vor allem für die Einführungskurse und die obligatorische Ausbildung der Lehrmeister. Im Jahr 1977 zählte man 1'682 neue Lehrverhältnisse im Schreinerberuf. Nach der gegenwärtigen Konzeption sind im ersten Lehrjahr zwei Einführungskurse zu je 14 Tagen zu besuchen. Im Interesse einer guten Instruktion zählt eine Klasse maximal 15 Lehrlinge. Bei einem Obligatorium der Einführungskurse hätten 1977 also 112 Klassen, und zwar nach Möglichkeit gleichzeitig,

geführt werden müssen. Hiefür sind gut geschulte Instruktoren notwendig, aber auch zweckmässige Kurslokale, die mit den notwendigen Werkzeugen, Handmaschinen und teuren stationären Holzbearbeitungsmaschinen ausgerüstet sein müssen. Im Lichte dieses einzigen Beispiels ist es schon falsch, wenn der Gewerkschaftsbund behauptet, das neue Gesetz gehe über eine blossе Kosmetik nicht hinaus.

9. Was würde geschehen, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt würde?

Eine Katastrophe würde deswegen kaum ausbrechen. Hingegen würden alle die guten Neuerungen, die das Gesetz bringt, dahinfallen, was unserer Berufsbildung und insbesondere unserer Jugend sicherlich nicht förderlich wäre. Es geht in den kommenden Jahren nicht bloss darum, das Niveau unserer Berufsbildung zu wahren, sondern dieses noch zu heben. Eine Ablehnung des Gesetzes in der Volksabstimmung könnte ferner nicht einseitig zugunsten der Gewerkschaften interpretiert werden, weil sich in dieser Volksmehrheit zweifellos auch Stimmen (z.B. gewisser gewerblicher Kreise) befänden, denen das neue Berufsbildungsgesetz zu weit geht. Nicht übersehen werden darf auch, dass es nach einem negativen Volksentscheid angesichts der ausserordentlich divergierenden Auffassungen in einigen Sachfragen äusserst schwierig wäre, eine gemeinsame Plattform zu finden. Ein Berufsbildungsgesetz, mit dem alle tangierten Kreise restlos zufrieden sind, wird es nie geben! Schliesslich ist zu bedenken, dass wir bei einem neuen Anlauf wahrscheinlich vermehrt unter finanzpolitischen Sachzwängen stehen würden, welche in der mehrjährigen Vorbereitung des Gesetzes noch nicht so offenkundig waren, sich dann aber leicht zum Schaden des Ganzen auswirken könnten.

Für den Gewerkschaftsbund gestaltet sich die Situation wesentlich einfacher. Er würde unverzüglich "eine Reform einleiten,

die ihren Namen wirklich verdient". "Wir haben ein fixfertiges Konzept in der Schublade, auf Grund dessen die Revisionsarbeiten sofort wieder aufgenommen werden könnten". Der Gewerkschaftsbund denkt dabei nicht nur an Vorstösse in Kommissionen (welche?!) und im Parlament, sondern auch an kantonale Initiativen.

Da kann man nur sagen: So einfach ist das! Das pfannenfertige Konzept des Gewerkschaftsbundes würde sich materiell wohl kaum wesentlich von der "Alternative 1975/76" unterscheiden und hätte deshalb im Parlament auch beim zweiten Durchgang, was die extremen und unrealistischen Forderungen betrifft, keine Chancen. "Kantonale Initiativen" führen schon deswegen zu nichts, weil die Kantone auf Grund des geltenden Gesetzes sehr wenige materielle Kompetenzen haben. Sie können z.B. weder die Dauer des beruflichen Unterrichts festsetzen noch Lehrpläne erlassen. Man muss sich vor der Illusion hüten, dass nach einem negativen Volksentscheid gleichsam über Nacht ein besseres Berufsbildungsgesetz aus dem Boden gestampft werden könnte. Sicher ist nur eines: Es würde während einiger Zeit nichts geschehen und dies zum Schaden unserer Jugend und unserer Wirtschaft.